

# Bestattungs- und Friedhofreglement der Gemeinde Richterswil

vom 00.00.2019

# I. Organisation, Aufgaben, Zuständigkeiten

## A. Gesetzesgrundlagen

### Art. 1

Gestützt auf Art. 22 der Gemeindeordnung sowie auf Art. 2 der Bestattungs- und Friedhofverordnung erlässt der Gemeinderat nachfolgendes Reglement.

Gesetzesgrundlagen

## B. Organisation

### Art. 2

Gestützt auf Art. 52 Organisationsreglement der Gemeinde Richterswil werden die Belange des Bestattungswesens und des Friedhofs an die Sicherheitskommission delegiert.

Zuständigkeiten

## C. Aufgaben der Sicherheitskommission

### Art. 3

Der Sicherheitskommission obliegen insbesondere:

Sicherheitskommission

- Aufsicht über das Bestattungswesen und den Friedhof
- Aufsicht über die Friedhofvorsteherin oder den Friedhofvorsteher
- Sicherstellung von personellen und betrieblichen Mitteln
- Festsetzung des Belegungsplanes
- Anordnung der Räumung von Gräbern
- Zulassung neuer Grabarten
- Bewilligung von Urnenversetzungen und Exhumationen
- Geschäfte, welche die Friedhofvorsteherin oder der Friedhofvorsteher freiwillig zum Entscheid unterbreitet oder die von strategischer Bedeutung sind

## D. Aufgaben der Friedhofvorsteherin oder des Friedhofvorstehers

### Art. 4

Die Friedhofvorsteherin oder der Friedhofvorsteher trägt die betriebliche Gesamtverantwortung für den Friedhof und das Bestattungswesen. Ihm obliegen im Wesentlichen folgende Aufgaben:

Friedhofvorsteherin oder  
Friedhofvorsteher

Allgemeine Aufgaben

- Aufsicht über die Dienstleistungsverträge mit Dritten
- Allgemeine Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung

Bestattungswesen

- Führen der Todesfallgespräche mit den Hinterbliebenen
- Anordnung der Bestattung und amtliche Bekanntmachung
- Bewilligung der Bestattung von auswärts wohnhaften Personen

- Erteilung der für die Bestattung notwendigen Aufträge
- Abschluss von Mietverträgen für Privatgräber
- Führung des Bestattungsregisters

## Friedhof

- Erteilung von Bewilligungen für Grabzeichen
- Beseitigungsverfügung über vorschriftswidrige Grabzeichen
- Anordnung zur Instandstellung von Gräbern und Grabzeichen
- Anordnung zur Bepflanzung und Pflege vernachlässigter Gräber
- Anordnung zur Bepflanzung und Pflege verwaister Gräber
- Führung von Gräberverzeichnis und Belegungsplan

## E. Aufgaben der Friedhofgärtnerin oder des Friedhofgärtners

### Art. 5

Die Friedhofgärtnerin oder der Friedhofgärtner sorgt für

Friedhofgärtnerin oder  
Friedhofgärtner

- Ruhe und Ordnung in der Friedhofanlage
- Pflege des Friedhofs nach Dienstleistungsvertrag und Anordnung der Friedhofvorsteherin oder des Friedhofvorstehers
- Verrichtung der Bestattungsarbeiten nach Dienstleistungsvertrag und Anordnung der Friedhofvorsteherin oder des Friedhofvorstehers
- Bepflanzung verwaister und vernachlässigter Gräber nach Anordnung der Friedhofvorsteherin oder des Friedhofvorstehers
- Entfernung nicht ordentlich platzierter oder überzähliger Grab schmucks bei den Gemeinschaftsgräbern
- Entfernung unerlaubten Grabschmucks beim Urnenhain

### Art. 6

Sofern übergeordnetes Recht es im Einzelfall nicht ausschliesst, werden nachstehende Aufträge mittels Dienstleistungsverträgen durch die Sicherheitskommission an Dritte vergeben. Die Aufträge werden zeitlich befristet und für die Beauftragten gilt in Bezug auf die Aufgabenerfüllung das öffentliche Recht.

Dienstleistungsverträge

- Anlagepflege Friedhof
- Bestattungsarbeiten
- Bepflanzung der verwaisten Gräber
- Sarglieferung und Leichentransport

## II. Bestattung

### A. Bestattungszeiten, Berechtigung

#### Art. 7

Die Bestattungszeiten und –daten werden durch die Friedhofvorsteherin oder den Friedhofvorsteher in Absprache mit den anordnungsberechtigten Personen festgelegt.

Bestattungszeiten

Die Bestattungen von Angehörigen der katholischen Konfession finden in der Regel vormittags und für Angehörige der reformierten Konfession nachmittags statt. Die Zeiten für die Bestattung von Personen anderer Religionen oder ohne Konfessionszugehörigkeit bestimmt die Friedhofvorsteherin oder der Friedhofvorsteher.

Bestattungen ohne zusätzliche Feierlichkeiten finden in der Regel am Vormittag statt.

#### **Art. 8**

Über die Bestattung von Verstorbenen ohne letzten Wohnsitz oder Gemeindebürgerrecht entscheidet die Friedhofvorsteherin oder der Friedhofvorsteher. Es ist eine der folgenden Voraussetzungen zu erfüllen:

Auswärts wohnhafte Personen

- Verstorbene haben während mindestens 10 Jahren in der Gemeinde gewohnt und sind noch nicht länger als 5 Jahre weggezogen.
- Verstorbene sind alleinstehend und Eltern, Kinder, Enkel oder Geschwister wohnen bereits länger als 10 Jahre in der Gemeinde.
- Es kann anderweitig eine enge Verbundenheit zur Gemeinde Richterswil dargelegt werden oder achtenswerte Gründe legen eine Bestattung in Richterswil nahe.

Die Leistungen werden vollumfänglich gemäss Art. 22 in Rechnung gestellt.

Bei der Bestattung von Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürgern ohne letzten Wohnsitz in der Gemeinde werden die Leistungen gemäss Art. 22 abzüglich Verwaltungskosten und Grabplatzgebühr in Rechnung gestellt.

### **III. Grabstätten**

#### **A. Erd- und Urnenreihengräber**

##### **Art. 9**

Erd- und Urnenreihengräber stehen für die Bestattung von Erwachsenen, Jugendlichen und Kindern ab 8 Jahren zur Verfügung.

Reihengräber

Zur Bestattung können beständige oder lösliche Urnen verwendet werden.

#### **B. Gemeinschaftsgrab**

##### **Art. 10**

Die Bestattung im Gemeinschaftsgrab erfolgt in einer sich rasch zersetzenden, löslichen Urne (lösliche Tonurne, Öko-Urne, Bio-Urne, udgl.). Urnen aus Massivholz sind für die Bestattung nicht zulässig.

Gemeinschaftsgrab

Für den Grabschmuck des Gemeinschaftsgrabes stehen Sandsteinsockel zur Verfügung. Die Schrifttafeln und deren Zwischenräume dürfen nicht mit

Gegenständen und Pflanzen belegt werden. Nicht ordnungsgemäss platzierter, verwitterter oder überschüssiger Grabschmuck wird ohne vorherige Anzeige entfernt.

## C. Urnenhain

### Art. 11

Der Urnenhain steht für die Bestattung von Erwachsenen, Jugendlichen und Kindern ab 8 Jahren zur Verfügung.

Urnenhain

Die Bestattung im Urnenhain erfolgt in einer sich rasch zersetzenden, löslichen Urne (lösliche Tonurne, Öko-Urne, Bio-Urne, udgl.). Urnen aus Massivholz sind für die Bestattung nicht zulässig.

Die anordnungsberechtigten Personen dürfen anhand eines Belegungsplanes eine verfügbare Grabstelle aussuchen. Es obliegt der Friedhofvorsteherin oder dem Friedhofvorsteher die freie Auswahl einzuschränken um eine mehr oder weniger gleichmässige Verteilung zu erzielen.

Auf ausdrücklichen Wunsch hin kann im Bereich einer beigesetzten Urne eine zweite Urne von nahestehenden Familienangehörigen oder Partnern beigesetzt werden, sofern dafür kein zusätzliches Grabzeichen erstellt wird. Die Inschrift auf dem bestehenden Grabzeichen ist zu ergänzen oder das Grabzeichen zu ersetzen.

Für den Unterhalt des Urnenhains wird den anordnungsberechtigten Personen bzw. Erben pro Grab einmalig zum Voraus die Pflegepauschale gemäss Art. 22 in Rechnung gestellt. Die Anbringung von individueller Bepflanzung oder die Veränderung der bestehenden Bepflanzung ist untersagt.

Grabschmuck darf anlässlich der Bestattung im Bereich der Grabstätte platziert werden und ist innert Monatsfrist wieder zu entfernen. Zudem darf die bestehende Bepflanzung dadurch nicht beeinträchtigt oder beschädigt werden. Im Anschluss ist die Anbringung von Individuellem Grabschmuck nicht gestattet.

Im Urnenhain ist innert 2 Jahren durch die anordnungsberechtigten Personen ein individuelles Grabzeichen gemäss Art. 22 zu errichten. Im Unterlassungsfall wird dieses nach vorheriger Anzeige und unter Kostenfolge für die anordnungsberechtigten Personen bzw. die Erben durch die Friedhofvorsteherin oder den Friedhofvorsteher in Auftrag gegeben.

## D. Kinderfriedhof

### Art. 12

Zur Bestattung im Kinderfriedhof berechtigt sind:

Kinderfriedhof

- Verstorbene Kinder bis 8 Jahre und Totgeburten von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie Gemeindegemeinschaftsmitgliedern und Gemeindegemeinschaftsmitgliedern, im Gemeinschaftsgrab oder im Einzelgrab

- Totgeborene Embryos und Föten von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie Gemeindegewohnerinnen und Gemeindegewerber, nur im Gemeinschaftsgrab
- Totgeburten, totgeborene Embryos und Föten von auswärtigen Eltern im Paracelsus Spital Richterswil, nur im Gemeinschaftsgrab und nur auf ausdrücklichen Wunsch der Eltern sowie deren Kostenübernahme

Im Gemeinschaftsgrab des Kinderfriedhofs wird die Asche in eine Gemeinschaftsurne (eingelassener Schacht mit Abdeckung) übergeben.

Grabschmuck darf auf der Kiesfläche um das Kunstwerk platziert werden. Nicht ordnungsgemäss platzierter, verwitterter oder überschüssiger Grabschmuck wird ohne vorherige Anzeige entfernt.

In den Einzelgräbern werden Säрге und Urnen bestattet. Es können zur Bestattung sowohl feste, wie auch lösliche Urnen verwendet werden.

## E. Privatgräber

### Art. 13

Die Mietdauer für Privatgräber (früher Familiengräber) wird auf 60 Jahre festgesetzt, wobei in den letzten 20 Jahren keine Erdbestattungen mehr zulässig sind.

Privatgräber

Vernachlässigte Privatgräber werden durch die Gemeinde nach fruchtloser Aufforderung zu Lasten der Grabmieterin oder des Grabmieters bzw. deren oder dessen Erben unterhalten. Werden die Kosten nicht beglichen, so erlischt die Grabmiete und das Grab wird nach Ablauf der gesetzlichen Ruhefrist aufgehoben.

Bei vorzeitiger Aufhebung des Mietvertrages über ein Privatgrab besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Miete. Die Eingabe hat schriftlich zu erfolgen.

Nach Ablauf der Mietdauer sind Grabzeichen und Pflanzen durch die Grabmieterin oder den Grabmieter bzw. deren oder dessen Erben zu entfernen oder werden zu deren Lasten entfernt.

## F. Grabmasse, Grabschmuck

### Art. 14

Die Gräber weisen folgende Dimensionen auf:

Grösse der Gräber

Art der Grabstätte	Länge	Breite
Erdreihengräber	180 cm	90 cm*
Urnenreihengräber	120 cm	90 cm*
Kindergräber bis 8 Jahre	120 cm	90 cm*
Privatgräber	200 cm	Individuell
Gemeinschaftsgrab	Es werden keine individuellen Flächen ausgeschieden	
Urnenhain	Es werden keine individuellen Flächen ausgeschieden	

\* Inkl. Zwischenwege, die ebenfalls durch die Grabbesitzer zu unterhalten sind.

## Art. 15

Für den Grabschmuck bestimmte Pflanzen haben dem Friedhofcharakter zu entsprechen. Das Setzen von Bäumen, hohen Sträuchern und ungeeigneten Pflanzen ist untersagt.

Grabschmuck, Grabbepflanzung

Insbesondere dürfen keine Pflanzen der «Schwarzen Liste» der invasiven Neophyten und keine Wirtspflanzen für Feuerbrand gemäss der jeweils aktuellen Auflistung des Bundes gesetzt werden.

Verbotene Pflanzen

Verwelkte Pflanzen, Blumenkränze, etc. können durch die Friedhofgärtnerin oder den Friedhofgärtner sowie durch die Friedhofvorsteherin oder den Friedhofvorsteher entfernt werden, falls dies die anordnungsberechtigten Personen nicht von sich aus besorgen.

Verwelkter Grabschmuck

Schnittblumen sind in Einsteckvasen auf den Gräbern aufzustellen. Die Verwendung von Konservendosen, Einmachgläsern und dergleichen ist untersagt.

Schnittblumen

Bei den Gräbern dürfen ausschliesslich Gegenstände platziert werden, die als Grabschmuck dienen. Nicht zulässig ist die Lagerung von Gefässen, Säcken, Werkzeugen und dergleichen.

Unzulässige Lagerung von Gegenständen

An Sonn- und Feiertagen dürfen auf dem Friedhof keine Pflanzarbeiten ausgeführt werden. Während Bestattungsfeierlichkeiten sind die Arbeiten einzustellen.

## Art. 16

Den Betreuerinnen und Betreuer der Gräber ist es untersagt, bei der Ausübung ihrer gärtnerischen Tätigkeit die benachbarten Gräber zu betreten und die darauf befindlichen Pflanzen zu beschädigen.

Betretungsverbot fremder Gräber

## IV. Grabzeichen

### Art. 17

Grabzeichen sollen den Anforderungen der Pietät entsprechen. Sie dürfen die Harmonie der Umgebung sowie die Gesamtwirkung des Friedhofs nicht stören.

Allgemein

Die Grabzeichen sollen in ihren Formen schlicht und ungekünstelt sowie handwerklich und künstlerisch hochwertig sein.

### Art. 18

Schrift- und Schmuckformen sollen nach Möglichkeit handwerklich ausgeführt werden und sich dem Grabmal harmonisch einfügen. Für aufgesetzte Schriften sind witterungsbeständige Materialien zu verwenden.

Aufgesetzte Schriften

## Art. 19

Der für das jeweilige Grabmal gewählte Werkstoff muss materialgerecht bearbeitet sein. Als Werkstoff ist vorzugsweise Naturstein, haltbares Holz, Eisen, Stahl und Bronze zugelassen.

Materialisierung

Die Verwendung weiterer Werkstoffe (Beton, Glas, Plexiglas, Gusseisen, etc.) kann bei besonders gut ausgewiesener Gestaltung zugelassen werden.

Im Urnenhain dürfen ausschliesslich nachfolgende Natursteine verwendet und maximal mit Korn 400 geschliffen werden

Steinarten für Urnenhain

- Andeer Granit
- Guntliweider Sandstein
- Liesberger Kalkstein

## Art. 20

Für jedes Grabzeichen ist der Gemeinde vor Beginn der Ausführungsarbeiten ein Gesuch mit einer ausführlichen Darstellung des Grabzeichens im Doppel einzureichen.

Bewilligungspflicht für Grabzeichen

Das Gesuch hat den Grundriss und die Ansichten (Vorder- und Seitenansicht) im Massstab 1:10 mit Angaben über das vorgesehene Material, dessen Bearbeitung sowie der Schrift (Art und Farbe) zu enthalten. Auf Verlangen sind Materialmuster, Ausführungszeichnungen und Schriftentwürfe in natürlicher Grösse der Modelle vorzulegen.

Grabzeichen dürfen auf Urnengräbern unmittelbar nach Bewilligung, bei Erdbestattungsgräbern nach Ablauf von 9 Monaten nach der Bestattung, gesetzt werden.

Wartefristen

## Art. 21

Die Grabzeichen dürfen folgende Masse nicht über- resp. unterschreiten:

Grösse der Grabzeichen

Art der Grabstätte	max. Höhe	max. Breite	min. Stärke
Erdreihengräber			
- stehend	110 cm	60 cm	12 cm
- liegend	60 cm	45 cm	6 cm
Urnenreihengräber			
- stehend	90 cm	50 cm	12 cm
- liegend	50 cm	40 cm	6 cm
Kindergräber bis 8 Jahre			
- stehend	70 cm	40 cm	10 cm
- liegend	40 cm	35 cm	5 cm
Privatgräber	Die Dimension und Gestaltung der Grabzeichen sollen der gewählten Lage und Grösse des jeweiligen Grabplatzes entsprechen.		

Urnenhain	<p>Steingrößen:</p> <p>Höhe: maximal 60cm, minimal 30cm  Tiefe: maximal 20cm, minimal 12cm  Breite: maximal 40cm, minimal 20cm</p> <p>Innerhalb der beiden roten Linien sind alle Masse möglich</p>
-----------	---

Im Sinne eines harmonischen Gesamtbildes sind hohe Steine schmal, niedrige Steine breit zu halten.

Die vorgeschriebene Höchstmasse dürfen bei Reihengräbern bei Figuren, Kreuzen, schlanken Stelen (bis max. 30 cm breit) sowie bei Grabzeichen mit stark abgedachtem oder rundem Kopf maximal 10 cm überschritten werden. Kreuze dürfen die Maximalbreite überdies um 5cm überschreiten.

Überschreitung der Höchstmasse

## V. Gebühren

### Art. 22

Grabgebühren und Bestattungskosten für Verstorbene ohne letzten Wohnsitz (Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger abzgl. Verwaltungskosten und Grabplatzgebühren)

Gebühren auswärts wohnhafte Personen

		CHF
Verwaltungskosten (Organisation, Abklärungen, etc.)	Grundgebühr, pauschal	200
Grabplatz	- Erdreihengrab	800
	- Urnenreihengrab	300
	- Gemeinschaftsgrab	200
	- Urnenhain	300
	- Kindergrab bis 8 Jahre	500
	- Kindergemeinschaftsgrab	200
	- Privatgrab	2'000 / m <sup>2</sup>
Bestattungsarbeiten	- Erdbestattung	nach Aufwand
	- Erdbestattung Kinder	nach Aufwand
	- Urnenbestattung	nach Aufwand
	- Urnenbestattung Kinder	nach Aufwand
	- Gemeinschaftsgrab	nach Aufwand
	- Gemeinschaftsgrab Kinder	nach Aufwand
	- Urnenhain	nach Aufwand
- Privatgrab	nach Aufwand	

## Mietgebühren Privatgräber und Pflege Urnenhain

Gebühren Privatgräber  
und Urnenhain

		CHF
Grabplatz Privatgräber	Einwohnerinnen und Einwohner sowie Gemeindegewerbetätige und Gemeindegewerbetätige, pro m <sup>2</sup>	1'500
	1 Erdbestattung, 4 m <sup>2</sup>	6'000
	2 Erdbestattungen, 5 m <sup>2</sup>	7'500
	3 Erdbestattungen, 7.5 m <sup>2</sup>	11'250
Verlängerung der Mietdauer	pro m <sup>2</sup> / Jahr	25
	pro m <sup>2</sup> / Jahr (Auswärtige)	35
Räumung Privatgräber		nach Aufwand
Pflege Urnenhain	Für 20 Jahre zu Beginn	630

## Gebühren für vernachlässigte Gräber

Gebühren für vernachlässigte Gräber

		CHF
Bepflanzungen	- Rückschnitt Bepflanzung	nach Aufwand
	- Entfernung Bepflanzung	nach Aufwand
	- Div.	nach Aufwand
Grabzeichen	- Instandhaltung	nach Aufwand

## VI. Inkraftsetzung

### Art. 23

Dieses Reglement ersetzt die früheren Vollzugsbestimmungen über das Friedhof- und Bestattungswesen und tritt nach dem Erlass durch den Gemeinderat auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

Inkraftsetzung